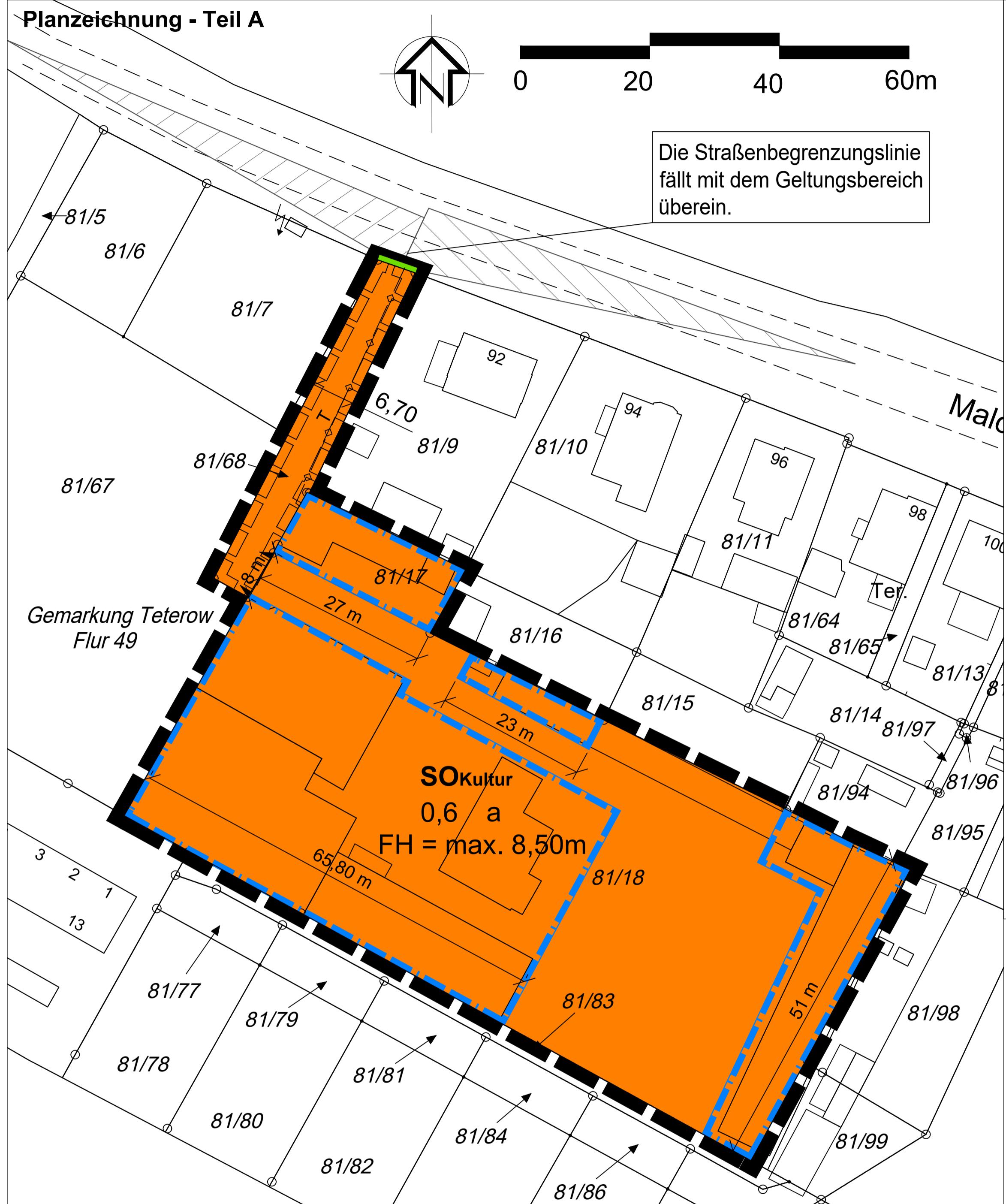


Satzung der Stadt Teterow über den Bebauungsplan Nr. 68

"Ehemaliges OGS Gelände" (B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S.344) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Teterow vom2025 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 68 "Ehemaliges OGS-Gelände", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Planzeichnung - Teil A



Hinweise

BodenDenkmale
Wenn bei Erdarbeiten zufällig archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Altlasten
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten

Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465), verpflichtet. Auf Grundlage des § 2 des Gesetzes über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (LandesbodenSchutzgesetz - LBodSchG M-V) sind die Altlasten unverzüglich dem Landkreis Rostock, Umweltamt Sachsen-Anhalt Immissions- und Bodenschutz, anzugezeigen.

Niederschlagswasser
Vor Errichtung neuer Gebäude bzw. vor Versiegelung neuer Flächen ist die ausreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens zu gewährleisten und der zuständigen unteren Wasserbehörde nachzuweisen. Dies kann in Form eines Baugrundgutachtens oder eines geotechnischen Berichtes erstellt werden.

Planzeichnerklärung

Planfestsetzungen gemäß PlanZV

1.1 Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
SOkultur	Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Kultur (§ 11 BauNVO)
1.2 Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,6	Grundflächenzahl (GRZ)
OK max. 8,50 m 0,6	maximale Höhe baulicher Anlagen über Bezugspunkt (Festsetzung Nr. 3.2) in Metern
1.3 Bauweise / Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
a abweichende Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO
Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
2. Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Streifenbegrenzungslinie	
Zufahrtbereich	
3. Nachrichtliche Übernahme	§ 9 Abs. 6 BauGB
Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsberecht (Begünstigte siehe Festsetzung Nr. 8)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Telekommunikationsleitung (unterirdisch)	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
4. Sonstige Planzeichen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB
16,00	Bemaßung in Meter
5. Planzeichen ohne Normcharakter	
Sichtdreieck nach Richtlinie Rast 06	
81/18	Flurstückesbezeichnung
	Flurstücksgrenze
	vorhandene bauliche Anlagen
6. Nutzungsschablone	
Gebietsbezeichnung	
Grundflächenzahl	
Bauweise	
maximale Höhe	

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil 1, S. 58, BGBl. III 213-1), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1057).

- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVO Bl. M-V. S. 503,613), zuletzt geändert am 18. Mai 2016 durch Artikel 1 des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz-BÜGemeTeilG M-V) (GVOBl. M-V Nr. 9 vom 27.05.2016, S. 258/1).

- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV. M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777) in der derzeit geltenden Fassung

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), in der derzeit geltenden Fassung

- Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Immissionsschutz

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus diesem Grund muss da-von ausgegangen werden, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Um Lärmimmissionen, welche vom Sonstigen Sondergebiet ausgehen, zu vermeiden sind die Immissionsgrenzwerte nach 16. BlmSchV eines Mischgebietes von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts im täglichen Betrieb einzuhalten. Aushnahmen sind über Sondergenehmigungen zu regeln.

Kartengrundlage:

Landkreis Rostock,
Kataster- und Vermessungsamt,
August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan Auszug
aus dem Liegenschaftskataster,
Liegenschaftskarte MV 1:1000,
Gemarkung Teterow, Flur 49

Textliche Festsetzungen - Teil B

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Kultur (§ 11 BauNVO)

- 1.1 Zulässig im Sonstigen Sondergebiet (SO) sind:
 - Veranstaltungsräume mit Außenbereich;
 - Anlagen für kulturelle, künstlerische, soziale, sportliche und Freizeitzwecke;
 - Werkstätten;
 - Läden, Schank- und Speisewirtschaften;
 - Büroflächen und Verwaltungsräume;
 - Lagerräume und -hallen;
 - Übernachtungsmöglichkeiten für einen wechselnden Personenkreis;
 - Betriebswohnungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, die den zulässigen Nutzungen zugeordnet und ihnen in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind;
 - Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf;
 - sonstige dem Betrieb dienende Anlagen.
- 1.2 Das allgemeine Wohnen im SO ist unzulässig.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 31 Abs. 1 BauGB, §§ 19 und 23 BauNVO)
2.1 Die in der Planzeichnung kenntlich gemachten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsberecht (GFL) im SO sind bei der Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne des § 19 BauNVO unberücksichtigt zu lassen.

- 2.2 Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) im SO darf durch die Grundflächen, die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,9 überschritten werden.

3. Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

- 3.1 Die zulässige maximale Höhe baulicher Anlagen im Plangebiet beträgt 8,50 m. Für die Höhe der baulichen Anlagen ist als Höchstgrenze die Firsthöhe (FH) angegeben. Dies entspricht bei Flachdächern, dem höchsten Punkt der Attika.
- 3.2 Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO ist der Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen die Höhe der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Grundstückszufahrt.
- 3.3 Von der in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbeschränkung sind untergeordnete Bauteile wie technische Anlagen, Schornsteine, Antennen, Blitzableiter etc. ausgenommen. Derartige Bauteile dürfen die festgesetzte Firsthöhe um max. 1,50 m überschreiten.

4. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 4.1 In der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen von über 50 m zulässig.
- 4.2 Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise besteht darin, dass eine Bebauung bis auf die Grundstücksgrenzen mit vom Landesrecht abweichenden Abstandstiefen zulässig ist, sofern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen nachgewiesen werden oder in einer anderen Form sichergestellt wird, dass die ordnungsrechtlichen Genehmigungserfordernisse erfüllt sind.
- 4.3 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nach §§ 12 und 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baufelder zulässig.

5. Versorgungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, § 14 BauNVO)

- 5. Kleinwindanlagen und baulich eigenständig aufgestellte Solaranlagen sind im Plangebiet unzulässig. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind nur an und auf Gebäuden zulässig, parallel angebracht zur Fassade oder zum Dach. Es ist darauf zu achten, dass von den Solarmodulen keine Blendwirkung auf benachbarte Grundstücke ausgeht. Selbständige Anlagenstandorte sind im Plangebiet nicht zulässig.

6. Bewirtschaftung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- 6.1 Das auf den Baugrundstücke anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen wird in die städtische Kanalisation abgeleitet.

7. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- 7.1 Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Höhe von + 0,60 m bis - 0,60 m zulässig.
- 7.2 Bezugshöhe für die zulässigen Aufschüttungen und Abgrabungen ist das gewachsene Gelände.

8. Geh-, Fahr- und Leitungsberecht

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 8.1 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsberecht (GFL) festgesetzte Fläche ist zugunsten der privaten und öffentlichen Ver- und Entsorger und Medienträger sowie der Stadt Teterow. Ein Wegerecht besteht ebenfalls für den angrenzenden Norma Discounter.

9. Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

- 9.1 Werbeanlagen
Im Bereich der Grundstückszufahrt ist innerhalb des Geltungsbereiches ein freistehender Werbeträger (Pylon) mit einer maximalen Höhe von 6,00 m über der Fahrbahnmitte der angrenzenden 'Malchiner Straße' zulässig.

10. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§§ 1 a Abs. 3 und 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 10.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenen oder bewachsenem Boden als Garten- oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

10.2 Im gesamten Plangebiet ist zum Schutz von nachtaktiven Tieren, wie Insekten und Fledermäusen, nur eine auf den tatsächlichen Zweck (Zufahrten, Eingänge etc.) ausgerichtete Beleuchtung zulässig. Es sind Leuchten zu verwenden, die das Licht nach unten gerichtet abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

10.3 V: Fledermäuse

- Jegliche Bauarbeiten im Dachbereich müssen durch eine ökologische Baubegleitung (öBB) begleitet werden.
- Ein Protokoll der Arbeit der öBB ist regelmäßig der uNB vorzulegen.

10.4 V: 2: potentieller Verlust von geschützten Brutvogel-Niststätten an Gebäuden

- Im Vorfeld ist bei jeglichen Abriss- und Baumaßnahmen zu prüfen, ob geschützte Niststätten durch geplante Bauvorhaben betroffen sind.
- vor Beginn der Bauarbeiten muss ein Ausgleich im Verhältnis von 1:3 geschaffen werden

10.5 V: Bauteilregelung

- Die geplanten Bauarbeiten müssen außerhalb der Brutzeit der Rauchschwalbe, im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende März, erfolgen.
- Dauern die Bauarbeiten über diesen Zeitraum hinaus an, muss verhindert werden, dass sich Rauchschwalben in den Gebäuden in denen gebaut wird ansiedeln können.

10.6 A 1: Ersatz-Niststätten Brutvögel

- Vor Beginn der Bauarbeiten sind Ersatzniststätten für Rauchschwalben anzubringen (im Verhältnis 1:3).
- Die Maßnahme ist durch eine öBB zu begleiten und zu dokumentiert.
- Ein Protokoll der Arbeit der öBB ist der uNB vorzulegen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses für den Bebauungsplan Nr. 66 der Stadtvertretung vom 23.06.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Teterower Zeitung - mit amtlicher